

herren im Thurgau - insbesondere ihn, Prassberg,- aufs ärgste  
anzuschwärzen. 1  
2

"auss der ehedeme sambt beylag communicierter Deductionschrift" dürfte  
ihnen noch in Erinnerung sein, dass die damaligen Tagsatzungsge- 3  
sandten alle darin vorkommenden Artikel gründlich studiert und  
ihm in der Folge alle seine Rechte bestätigt hätten. Ja, auch  
die V kath. Orte hätten ihn neulich in einer Deklaration ihrer  
diesbezüglich uneingeschränkten Unterstützung versichert.  
Folglich gelange er denn mit der höflichen Bitte an sie, die ge-  
nannten Gerichtsangehörigen abzuweisen und ihn bei seiner "Baa-  
dischen Sentenz zu Manutenieren und dessen Execution dem lobl. Oberamt  
Frauenfeld anzubefehlen".

Gerne wolle er sich zeit seines Lebens an dieses ihr Entgegen-  
kommen erinnern und sie in sein hl. Messopfer einschliessen.

1) Die Herrschaft Liebburg gehörte dem Domstift Konstanz, das sie durch  
einen Domherrn, in unserem Falle durch Prassberg, verwalten liess. 4

Kopie  
AH 39, 338-339

## 157

1707 Juni 1.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE TAGSATZUNG DER KATH.  
ORTE [UND DER ABTEI ST. GALLEN] NACH LUZERN [VOM  
6. - 11. JUNI 1707]

EA VI 2, 1376-1382

Gesandte: Beat Jakob II. Zurlauben von Gestelenburg, Stadt- und  
Amtsmajor, [Gerichts]herr zu Hembrunn und Anglikon, 5  
ehemaliger Landvogt im Thurgau und den Freien Aemtern, 6  
Altammann; und Oswald [Anton] Hegglin, reg. Ammann.

[1.] "Das Toggenburger Geschäft [Klagen der Abtei St. Gallen, das kath.  
Bekennnis im Toggenburg sei bedroht] betreffend, und die darbey mit- 8  
erloffene alldorthig gefährliche Ergebenheiten betr. sichtet mann nit,  
wie Zürich und Bern von Jhren abgefasst- und erklärten resolutionen  
möchten abgehalten werden, Insonderheit da Schweytz und Glarus wider 9

Verhoffen auch mit Ihnen verstehen und halten thätten, deswegen von diesen beyden lobl. Orthen allererstlich Zu vernemmen seyn wirdt, wessen Sie gesinnet? darüber dann Unsere hh. Ehrenges. auch der übrigen lobl. ohninteressierten Cath. orthen Meinungen Und nit weniger.

2. Des Keller-ämbtischen Jurisdictional-Streittgeschäfts<sup>1</sup> halber (welches, da Bern nit wolte mit den Zu Baden reg. ... Orthen halten, umb sovill gefährlicher sich anlassen wurde) anhören und vernemmen sollen, ob sie [die kath. Orte] wegen dieses und obigen geschäfts zu der extremen resolution ... zu schreiten gedencken." Dann sei nämlich darauf hinzuweisen, dass im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung Zug als direkt an das Zürcher Territorium angrenzender Ort am stärksten bedroht wäre. Man möge daher die übrigen kath. Orte anfragen, ob sie dannzumal zu tätiger Hilfe bereit wären. Andernfalls könne sich die Obrigkeit [Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] schwerlich zu einer derart scharfen Resolution entschliessen.
3. "Von wegen des vom lobl. Stand Bern auff das Meer Saltz geschlagenen allzu grossen Zohls [auf 1 Fass 10 Batzen] lobl. Statt lucern [als Vorort] durch Ihre nachtruckhliche remonstrationen nichts erhebliches ausrichten mögen, als solle auch unsers Orths wegen beygetragen werden, was man vermeint Zu diser Zohls verringer- und abhelfung dienlich zu seyn."<sup>2</sup>
4. Wegen der H. Pündtneren suechend nähere Pündtsverbindung Zu Wirklicher hülffsleistung befinden M.G.H. umb etwas bedenklich, diesen Pündt mehrers zu extendieren, als solcher von altem hero enthalten." Deshalb möge man die Meinung der übrigen kath. Orte zu dieser Frage zu erfahren suchen und alles nur ad referendum nehmen."<sup>3</sup>
5. "Der Statt Zürich jimmer suechend mehreren Praedominat im Thurgenaw<sup>4</sup> belangend, werden die HH. Ehrenges. auch beytragen ... wie solcher anmassend ... praesumption zu begegnen" sei. Dies könnte wohl am ehesten dadurch erreicht werden, indem man den Untertanen verbiete, ohne Vorwissen des reg. Landvogtes "in das ein noch andere [reg.] orth Zu gehen, damit dem landtvogt allda endtlich die regierung nit gar gehemmet werde.
6. Auff den anlass U.E. Von Ury des Rinder Viehtriebs halber auff Meylandt durch ein Schreiben ab Ihrer landtsgemeindt können übrige lobl. Orth,

fahls hievon Ein anzug beschehete, auch brichtet werden, was an unseren Meyen Gmeinden für unser orth gemacht worden, so, wan es übrigen lobl. orthen auch also einzurichten beliebte, dem gemeinen besten nit übel zuschlagen dörffte, da Sie aber andere Verordnungen auff die pan bringen thätten, mögen solche in abscheydt genommen werden.

7. Were auch ein anzug Zu machen, obe man wegen der jagbahrkeit im Thurgeüw, allwo die Obrigkeitl. Kösten die gemeinen Einkufften fast jimmerzu übersteigen, Ein Veranstaltung machen könnte, davon man ohne entgeltluss der Underthanen Ein nambhafftes erheben möchte."
8. Die Salzversorgung des Thurgaus werde vornehmlich durch Zürich, welches daraus grossen Nutzen ziehe, wahrgenommen. Man sollte daher überlegen, ob der Salzhandel nicht durch alle reg. Orte ausgeübt werden könnte.

Franz Hegglin, Landschreiber von Zug

- 1) vgl. EA VI 2, 1380 c  
reg. Orte]
- 2) vgl. ebenda 1381 h
- 3) vgl. ebenda 1381 f
- 4) vgl. ebenda 1738 Art. 119

---

Original  
AH 39, 340-341

158

1702 Januar 23., Marly

A

SCHREIBEN DES FRANZ. KOENIGS [LUDWIG XIV.] AN DEN SPAN. KOENIG  
[PHILIPP V.]

---

*"i'ay tousiours approuvé les desseins que vous avez de passer en jtalie, ie souhaite de les voire [!] executer, mais plus ie m'interesse a vostre gloire plus ie dois songer aux difficultez qu'il ne vous conviendrait pas, comme à moy de prévoir, ie les ay toutes examiner vous les avez veuee [!] dans le memoire que martin vous a leû."* Doch, wie er zu seiner grossen Genugtuung vernommen, könne ihn dies nicht daran hindern, ihrem Hause [Bourbon] Ehre einzulegen und sich persönlich an der Verteidigung seiner ital. Staaten zu beteiligen. *"il y a des occasions ou l'on doit decider soy mesme puisque les inconveniens qu'on vous a repre-*